

Veterinäramt, Postfach 455, 6301 Zug

An die Jägerschaft im Kanton Zug

T direkt 041 728 35 08  
werner.limacher@gd.zg.ch  
Zug, 14. Juni 2008

## **Weisung für die Fleisch- und Trichinenuntersuchung bei Wild aus freier Wildbahn**

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der neuen lebensmittelrechtlichen Vorschriften des Bundes unterliegen Wildtierkörper, die an Dritte (= andere Privatpersonen, Metzgereien, Restaurants etc.) weitergegeben werden, den Vorgaben der Lebensmittelgesetzgebung. Selbstkontrolle, Rückverfolgbarkeit und Hygiene sind massgebende und jedenfalls einzuhaltende Bestimmungen. Ausserdem ist die bisherige Untersuchung von Fleischproben auf Trichinen mittels Quetschmethode nicht mehr zulässig. Seit 1. Januar 2007 ist nur noch die Verdauungsmethode zugelassen. Die Resultate dieser Untersuchungen sind nur gültig wenn sie in akkreditierten Laboratorien durchgeführt wurden. Die Gebühr für diese Untersuchungen beträgt gemäss Art. 58 VSFK max. Fr. 50.--. Gemäss Absprache mit dem Kantonstierarzt Schaffhausen können die Proben aus Zug bei der Untersuchungsstelle für Fleisch auf Trichinen des Veterinäramtes Schaffhausen, J. J. Wepferstrasse 6, 8200 Schaffhausen, zum Preis von Fr. 25.-- pro Probe, untersucht werden.

Wir ordnen Folgendes an:

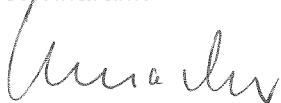
1. Eine Fleischuntersuchung bei Wild durch einen amtlichen Tierarzt ist nur bei auffälligen Veränderungen am Wildtierkörper oder wenn das Fleisch in den Grosshandel gelangt, obligatorisch. Allfällige Wildtierkörper sind zu diesem Zweck in der Schlachthanlage Walterswil der ordentlichen Fleischkontrolle vorzulegen.
2. Andere Wildtierkörper, die an Dritte (= andere Privatpersonen, Metzgereien, Restaurants etc.) abgegeben werden, unterliegen den Selbstkontroll-, Hygiene- und Rückverfolgbarkeitsvorschriften der Lebensmittelgesetzgebung.

Die Jagdberechtigten müssen die Wildtierkörper in Wahrnehmung der Selbstverantwortung kontrollieren und dies mittels Ausfüllen eines Wildursprungscheines (siehe Beilagen) dokumentieren. Wildtierkörper dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie keine Beanstandungen aufweisen, mit einer Kontrollmarke versehen und vom Wildursprungsschein begleitet sind.

Der Jagdberechtigte hat dabei auf dem Wildursprungsschein zu bestätigen, dass beim Tier keine Verhaltensstörungen beobachtet wurden und dass der Tierkörper und die Eingeweide keine Merkmale gezeigt haben, die auf eine Gesundheitsschädlichkeit hinweisen könnte. Die Kontrollmarkennummer ist auf dem Wildursprungsschein aufzuführen. Kontrollmarken sind selbständig zu beschaffen. Sie können beim Amt für Fischerei und Jagd bzw. beim Veterinäramt bezogen werden.

3. Wenn bei vorgesehener Verwendung des Fleisches von Wildschweinen für den Eigengebrauch nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass mindestens ein Teil davon an Dritte weitergegeben wird (verschenken oder verkaufen), ist eine Trichinenuntersuchung obligatorisch (dies wird auch bei ausschliesslicher Verwendung zum Eigenbedarf empfohlen).
4. Fleischproben von Wildschweinen, die der obligatorischen Trichinenuntersuchung unterstellt sind, sind durch die Jagdberechtigten von den erlegten Tieren in Eigenverantwortung zu entnehmen. Als Probenerfassungsformular ist das beiliegende Formular „Wildursprungsschein“ zu verwenden.
5. Das Probematerial (Muskulatur von Zwerchfellpfeiler, Zunge oder Vorderlauf) muss 20 – 40 Gramm wiegen und eine Grösse von ca. 6 x 6 x 0.5 cm aufweisen. Sie soll kein Fett und kein Bindegewebe enthalten.
6. Die Probe ist per A-Post in Briefcouvert zusammen mit Untersuchungsantrag in dicht verschlossenem Plastikbeutel an das **Veterinäramt Schaffhausen, J.J. Wepfernstr. 6, 8200 Schaffhausen**, oder ein anderes befähigtes und akkreditiertes Labor einzusenden. Der Plastikbeutel ist mit dem Namen der jagdberechtigten Person, der Nummer der Wildkontrollmarke und dem Datum der Probenahme zu beschriften.

Freundliche Grüsse  
Veterinäramt



Dr. Werner Limacher  
Kantonstierarzt

Kopie an:

- Amt für Fischerei und Jagd
- Amt für Lebensmittelkontrolle
- Tierärzte und Tierärztinnen